

Kurie niedergelassene Ärzte

Rundschreiben

Ergeht an alle niedergelassenen ÄrztInnen in Kärnten

Klagenfurt, 7.6.2023
KAD-Stv. Mag. Mitterdorfer/hbi

Kollektivvertrag für Angestellte bei FachärztInnen und ÄrztInnen für Allgemeinmedizin in Kärnten – Verhandlungseinigung

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

In den letzten Monaten wurden zwischen der Ärztekammer für Kärnten, Kurie niedergelassene Ärzte, und der Gewerkschaft zahlreiche, intensive Verhandlungen geführt. Da im Jahr 2022 keine Einigung erzielt werden konnte, umfasst das Verhandlungsergebnis die Jahre 2022 und 2023.

Folgende Regelungen wurden vereinbart:

1. **IST-Gehaltserhöhung ab 1.5.2023 im Ausmaß von 9,2%.** Wurden die Gehälter der Angestellten **seit 1.1.2022 freiwillig erhöht**, so kann diese Erhöhung auf die vereinbarte IST-Erhöhung **angerechnet** werden.
2. **Erhöhung der Kollektivvertrag-Gehaltsansätze (Mindestgehälter)** inklusive der **Gefährdungszulagen** aller Berufsgruppen rückwirkend **ab 1.1.2023 um 15 %**.
3. **Teuerungsprämie im Sinne des § 124b Z 408 EStG** in der Höhe von **€ 400,-** für alle Berufsgruppen, unabhängig vom Ausmaß der Beschäftigung. Wurde vom Arbeitgeber im Jahr 2023 bereits eine freiwillige Teuerungsprämie ausbezahlt, kann diese angerechnet werden.
4. Der Punkt VI des Kollektivvertrages „Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung“ wird um folgendes Ereignis ergänzt: „**Freizeit bei Schuleintritt des Kindes**“ (1. Volksschulklasse) – **ein Arbeitstag (am Tag des Ereignisses)**
5. Um Auslegungsprobleme zu vermeiden, wurden zusätzlich einige Punkte des bestehenden Kollektivvertrages adaptiert (Anlage).

Eine Ausfertigung des aktuellen Kollektivvertrages werden wir Ihnen zeitnahe übermitteln und auch auf der Homepage der Ärztekammer für Kärnten unter www.aekktn.at veröffentlichen.

Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte:

(Vizepräs. Dr. Wilhelm Kerber)

Der Präsident:

(Dr. Markus Opriessnig)

Kollektivvertrag für Angestellte bei FachärztInnen und ÄrztInnen für Allgemeinmedizin in Kärnten - 2023

IX. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die in einem in Art I dieses Vertrages genannten Unternehmen zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen als Angestellte/r verbracht wurden und die eine zusammen-

hängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zu einer Höchstzeit von 5 Jahren angerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch in den angeführten Unternehmungen verwertet werden können.

Neuregelung:

IX. Vordienstzeiten

Vordienstzeiten, die bei einem Arbeitgeber, der einer Ärztekammer in Österreich angehört, im angestellten Verhältnis zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei der Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zur Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei ÄrztInnen oder Gruppenpraxen verwendet werden können.

XII. SONDERZAHLUNG

1.) Bei Antritt desurlaubes, spätestens jedoch am 1. Juli jeden Jahres, gebührt dem/der Angestellten eine Urlaubsremuneration und am 1. Dezember jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe je eines Monatsgehaltes. Dem/Der während des Jahres ein- oder austretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Remuneration bezahlt.

2.) Für langjährige Dienste wird dem/der Arbeitnehmer/in nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von 20 Jahren mindestens ein Bruttomonatsgehalt als einmalige Anerkennungszulage gewährt.

Neuregelung Abs 1:

XII. Sonderzahlung

1.) Dem/Der Angestellten gebührt spätestens am 1. Juli jeden Jahres eine Urlaubsremuneration und am 1. Dezember jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe je eines Monatsgehaltes (**Bruttomonatsgehalt und allfällige Zulagen**). Zwischen Arbeitgeber und Angestelltem/r kann auch eine vierteljährliche (quartalsweise) Auszahlung der Sonderzahlung vereinbart werden. Im Falle einer vierteljährlichen Auszahlung gebührt die Hälfte eines Monatsgehaltes spätestens am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember.

Dem/Der während des Jahres ein- oder austretenden Angestellten wird der aliquote Teil der Sonderzahlung bezahlt.

Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung berechnen sich die Sonderzahlungen nach dem Durchschnitt der letzten 6 Monate vor der Fälligkeit.

Abs. 2 bleibt unverändert.

XV. GEFÄHRDUNGSZULAGEN

1.) Assistentinnen und Assistenten bei Fachärztinnen und -ärzten für Radiologie, die ständig und ausschließlich ihre Arbeit in Räumen verrichten, in denen Röntgenapparate aufgestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 131,00. Die Zulage wird zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen gewährt.

Harn oder Stuhl, sowie mit ätzenden oder giftigen Reagenzien in Berührung kommen;

b) bei allen übrigen Ärztinnen und Ärzten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl oder anderen infektiösem Material manipulieren.

3.) Für nicht vollbeschäftigte Angestellte gelten die Absätze 1. und 2. sinngemäß mit der Maßgabe, dass

2.) Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 102,00 erhalten Angestellte

a) bei Fachärztinnen und -ärzten für Labormedizin, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum,

diese Zulagen im Verhältnis der für sie geltenden Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit von vollbeschäftigten Angestellten aliquotiert werden.

4.) Gemäß den Bestimmungen des § 68 Einkommenssteuergesetz 1972 sind die Zulagen der Absätze 1. und 2. steuerfrei zu behandeln.

Neuregelung:

XV. Gefährdungszulagen

1.) Assistentinnen und Assistenten bei Fachärztinnen und -ärzten für Radiologie, die ihre Arbeit in Räumen verrichten, in denen Röntgenapparate aufgestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € xxx,-.

Die Gefährdungszulage gemäß XV. (1) wird am 1.1.2023 auf € 151,- erhöht.

Die Gefährdungszulage gemäß XV. (2) wird am 1.1.2023 auf € 118,- erhöht.

Der restliche Text in XV. bleibt unverändert.